



LANDKREIS
WITTENBERG

F. Besondere Vertragsbedingungen

Los 4: Sammlung, Beförderung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Vergabeverfahren

*Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen
für den Landkreis Wittenberg*

Vergabenummer O 95/25 L

Präambel

Die Entsorgungsverantwortlichkeit des Auftraggeber bleibt durch den Abschluss dieses Vertrages gemäß § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unberührt.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit Rücksicht auf die Entsorgungsverantwortlichkeit sowie die Gebührenverantwortlichkeit des Auftraggebers ein erhöhtes Informations- und Kontrollbedürfnis besteht. Die Vertragspartner legen den nachfolgenden Vertrag in der Weise aus, dass die bestmögliche Wahrnehmung der Entsorgungs- und Gebührenverantwortlichkeit des Auftraggebers gewährleistet ist und verpflichten sich, in diesem Sinne zusammenzuwirken. Die Vorschriften dieses Vertrages sind danach im Zweifel so auszulegen, dass dem Auftraggeber möglichst weitgehende Befugnisse im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten eingeräumt werden.

§ 1

Gegenstand und Durchführung des Vertrages

Gegenstand des Vertrags ist das Einsammeln und Befördern gefährlicher Abfälle aus dem Landkreis Wittenberg mittels Schadstoffmobil sowie deren Transport und Entsorgung. Für die Durchführung dieses Vertrages gelten folgende Regelungen; bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge:

- diese Besonderen Vertragsbedingungen
- die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis;
- die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens des Landkreises Wittenberg, Vergabenummer O 95/25 L,
- das abgegebene Angebot im Vergabeverfahren des Landkreises Wittenberg, Vergabenummer O 95/25 L.

Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der eingesetzten Entsorgungsanlagen (etwa Annahmebedingungen) sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 2

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes seiner Beschäftigten und der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen auszuführen. Der Auftragnehmer wird die Sammlung und die weitere Entsorgung mit besonderer Sorgfalt insbesondere im Hinblick auf den Schadstoffgehalt der Abfälle durchführen.

(2)

Der Auftraggeber hat die ihm übertragenen Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen und vollziehbaren behördlichen Festlegungen sowie mit umweltschonenden Verfahren und Mitteln zu bewältigen. Er stellt eine energieeffiziente Leistung sicher.

(3)

Das zur Aufgabenerfüllung vorgesehene Personal ist vom Auftragnehmer den Anforderungen entsprechend auszuwählen, zu schulen, einzusetzen, zu überwachen und nachzuschulen. Die im Vergabeverfahren vom Auftragnehmer nachgewiesene fachliche Eignung, insbesondere die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb, ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen ist dies jederzeit nachzuweisen.

(4)

Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zu einem neuen Unterauftragnehmer-Einsatz oder einem Austausch von Unterauftragnehmern erteilen, wenn der Auftragnehmer die Notwendigkeit begründet und vor der beabsichtigten Unterbeauftragung nachweist, dass der von ihm ausgewählte Unterauftragnehmer in gleicher Weise wie der Auftragnehmer bzw. der bisherige Unterauftragnehmer geeignet ist, d. h. dass er die für die ordnungsgemäße Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Eignungskriterien erfüllt werden und dass kein Ausschlussgrund nach § 123 GWB sowie nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) für ihn vorliegt.

Der vollständige Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung muss in Textform rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz des Unterauftragnehmers gestellt werden, so dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung). Im Antrag sind Art und Umfang der betroffenen Leistungen sowie Firma und Sitz des Unterauftragnehmers anzugeben sowie die im Vergabeverfahren für den Auftragnehmer geforderten Eignungsnachweise und Eigenerklärungen sowie eine Begründung zum Erfordernis des Einsatzes bzw. Austauschs beizufügen.

§ 3 Tourenplan

Der Auftragnehmer erstellt den Tourenplan nach den Vorgaben des Auftraggebers (Leistungsbeschreibung Ziffer D.4.2.5.1). Der Auftraggeber veröffentlicht den Tourenplan in den zur Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stehenden Medien.

§ 4 Genehmigungen

(1)

Bedarf die Auftragsdurchführung auf Seiten des Auftragnehmers öffentlicher Genehmigungen, so hat er diese rechtzeitig einzuholen und, soweit es die Tätigkeit erfordert, aufrecht zu erhalten.

(2)

Erfordert die Auftragsdurchführung die Inanspruchnahme Dritter, insbesondere von Verwertungs- und Beseitigungsanlagen Dritter, so hat sich der Auftragnehmer darüber zu vergewissern, dass die zur Übernahme der Abfälle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

(3)

Fehlt eine notwendige Genehmigung oder entfällt sie vor vollständiger Erledigung des Auftrages, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle auf andere zulässige Weise entsorgt werden können.

§ 5

Haftung, Versicherung

(1)

Der Auftragnehmer hat zur Durchführung der Abfallentsorgung alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Verantwortung zu treffen.

(2)

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten oder Schadenersatzforderungen frei, die durch die nicht pflichtgemäße Erfüllung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten entstehen.

(3)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erbringenden Verwertungsleistungen sowie für die Durchführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausreichende Versicherungen in gesetzlich vorgeschriebener oder verkehrsüblicher Höhe abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Zu den genannten Versicherungen gehören insbesondere:

- eine Betriebshaftpflichtversicherung und
- eine Umwelthaftpflichtversicherung oder eine nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässige Deckungsvorsorge

Die Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens 5 Mio. Euro je Schadensfall für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. € bei Vermögensschäden betragen, jeweils bei zweifacher Maximierung. Die Versicherungssumme der Umwelthaftpflichtversicherung bzw. der nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässigen Deckungsvorsorge muss mindestens 2 Mio. Euro je Schadensfall bei zweifacher Maximierung betragen. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.

(4)

Das Bestehen der Betriebshaftpflichtversicherung sowie der Umwelthaftpflichtversicherung bzw. einer nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässigen Deckungsvorsorge ist dem AG zum Leistungsbeginn unaufgefordert nachzuweisen. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber jährlich unaufgefordert bis jeweils 31.01. das (Fort)Bestehen nach.

§ 6

Sicherheitsleistung

(1)

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag leistet der Auftragnehmer Sicherheit durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der kalkulierten Brutto-Angebotssumme (errechnet gemäß Teil E der Vergabeunterlagen) für fünf Jahre.

(2)

Zugelassen ist die Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

(3)

Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (ausgenommen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners), der Anfechtbarkeit und der Vorklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(4)

Die Sicherheit nach Abs. 1 ist spätestens 30 Tage nach Erteilung des Zuschlags zu stellen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Stattdessen kann der AG Rechnungsbeträge so lange einbehalten, bis der Sicherungsbetrag erreicht ist. Er hat dem Auftragnehmer in diesem Fall die Tatsache des Einbehalts als solchen und dessen Höhe mitzuteilen. Der Betrag wird nicht verzinst. Dem Auftragnehmer verbleibt das Recht, diesen Einbehalt durch eine Bürgschaft gem. Abs. 1 – 3 abzulösen.

§ 7

Vergütung

(1)

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die zu erbringenden Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe des in Anlage 1 beigefügten Leistungsverzeichnisses (aus dem Angebot des Auftragnehmers) sowie Pkt. D.4.4 der Leistungsbeschreibung.

(2)

Der Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

(3)

Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt innerhalb eines Monats nach einer abgeschlossenen Sammeltour. Mit der Rechnung sind vorzulegen:

- Durchschläge oder Kopien der Annahmebelege der Entsorgungsanlage („Wägescheine“) je Abfallart sowie der genutzten Begleitscheine,
- Dokumentation der Entsorgung der gefährlichen Abfälle, für die freie Rücknahmesysteme existieren,
- Dokumentation über die Anzahl der Nutzer des Schadstoffmobils je Haltepunkt sowie Art und geschätzter Menge an widerrechtlich an den Haltestellen bereitgestellten gefährlichen Abfällen,
- Registerauszüge der genutzten Entsorgungsanlagen für die gesammelten Arten an gefährlichen Abfällen,
- Nachweise für das komplette abfallwirtschaftliche Nachweisverfahren als Abdruck aus dem Register zur elektronischen Nachweisführung.

(4)

Die Vergütung wird einen Monat nach Eingang der prüfbaren Rechnung sowie der Nachweise beim Auftraggeber fällig.

§ 8 Preisanpassung

Beide Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 7 Abs. 1 genannten Vergütung nach den Regelungen unter D.6.4 ff. der Leistungsbeschreibung verlangen.

§ 9 Urkalkulation

(1)

Der Bieter hat nach Zuschlagserteilung seine Urkalkulation für die Preisermittlung für die vertragliche Leistung in einem verschlossenen Umschlag zur Aufbewahrung beim Auftraggeber zu übergeben. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Gliederung der Urkalkulation soll den Vorgaben des öffentlichen Preisrechts, insbesondere § 8 der VO PR-Nr. 30/53 i. V. m. LSP entsprechen, wobei unter anderem der kalkulierte Gewinn auszuweisen ist. Die Ermittlung der Kosten (für Personal, Fahrzeugtechnik und Entsorgung, differenziert nach fixen und variablen Kosten) und etwaige Erlöse für die Verwertung müssen anhand der Urkalkulation vollständig nachvollziehbar sein. Die Anzahl der für den Auftrag erforderlichen Vollzeitmitarbeiter und die kalkulierten Jahreslohnkosten, jeweils gegliedert nach Qualifikation der Mitarbeiter, sind in der Urkalkulation auszuweisen.

(2)

Die Urkalkulation wird nur im Bedarfsfall (insbesondere Prüfung der Angemessenheit der Preise gemäß § 60 VgV und Vertragsanpassungsverlangen, u. a. zur Preisfindung für weitere gefährliche Abfälle) geöffnet nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers, in der ihm die Gelegenheit eingeräumt wird, an der Eröffnung teilzunehmen.

(3)

Stellt sich bei einer etwaigen Öffnung der Urkalkulation im Rahmen der Angebotswertung oder während der Vertragslaufzeit heraus, dass die Ermittlung der Kosten nicht nachvollziehbar ist oder die Angaben zu den Lohnkosten unvollständig sind, ist der Auftragnehmer bzw. Bieter zur unverzüglichen Nachreichung einer ordnungsgemäßen Urkalkulation verpflichtet.

§ 10

Vertragsstörungen, Vertragsstrafe

(1)

Bei Ausfall des Schadstoffmobils oder von Entsorgungsanlagen oder bei sonstigen Betriebsstörungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich unverzüglich mit dem Auftraggeber abzustimmen und diese unverzüglich zu beheben. Erforderlichenfalls sind Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten einzusetzen. Der reibungslose Ablauf der Abfallentsorgung darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber kann sich der Auftragnehmer in solchen Fällen zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen Dritter bedienen.

(2)

Erbringt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, so kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

(3)

Erbringt der Auftragnehmer die ihm obliegenden Entsorgungsleistungen mangelhaft, indem sie nicht rechtzeitig oder unter Vernachlässigung der gebotenen Verhaltens-, insbesondere Sorgfaltspflichten, erbracht werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, im Wege der Nachbesserung ordnungsgemäße Erfüllung zu verlangen.

(4)

Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen zu überwachen oder durch zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte überwachen zu lassen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages zu treffen. Werden die Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem Auftragnehmer alsbald in Textform bekannt zu geben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung der Abfallentsorgung unverzüglich nachzugehen, evtl. Mängel sofort abzustellen sowie diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers mündlich und schriftlich Auskunft über die Vertragsdurchführung zu geben.

(5)

Falls die für die Sammlung und für die Beförderung von gefährlichen Abfällen des Auftraggebers eingesetzten Sammelfahrzeuge entgegen Ziff. D.4.2.6.8 der Leistungsbeschreibung andere Abfälle als solche aus der Sammlung nach D.4.2.4 der Leistungsbeschreibung geladen haben, wird eine Vertragsstrafe von 5.000 € je Einzelfall verwirkt. Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme beschränkt. Die Geltendmachung weiterer Schäden sowie etwaige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 11 Leistungszeitraum

(1)

Die Leistung ist vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2031 zu erbringen.

(2)

Der Vertrag verlängert sich um jeweils 24 Monate, wenn er nicht 24 Monate vor Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraumes durch den AG oder den AN gekündigt wird, endet aber spätestens zum 30.06.2045 automatisch.

§ 12 Außerordentliche Kündigung, Schadensersatz

(3)

Jede Partei ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt,

- wenn ihr aufgrund von Umständen, die sie nicht maßgeblich beeinflussen kann, die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Zu den nicht maßgeblich zu beeinflussenden Umständen zählt neben höherer Gewalt unter anderem auch die Änderung der Abfallgesetze und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
- wenn die andere Vertragspartei trotz Abmahnung in Textform und angemessener Fristsetzung ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, liegt ein Kündigungsgrund nur vor, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben insgesamt eintritt;
- wenn die andere Vertragspartei mit der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnungen länger als 1 Monat in Verzug ist. Dies gilt nicht für Zahlungsbegehren aufgrund streitiger Preisanpassungsverlangen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sobald der andere Vertragspartner das Entgelt vor Zugang einer Kündigung erhalten hat. Sie wird nachträglich unwirksam, wenn der andere Vertragspartner das Entgelt binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung nachzahlt.

(4)

Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- der Auftragnehmer entgegen Ziff. D.4.2.6.8 der Leistungsbeschreibung andere Abfälle als solche aus der Sammlung nach D.4.2.4 der Leistungsbeschreibung geladen hat,
- der Auftragnehmer seinen Entsorgungsverpflichtungen in erheblichem Umfang wenigstens zweimal während der Laufzeit des Vertrages trotz Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt,

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, der Auftraggeber die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- bei Wegfall der gesetzlichen Zuständigkeit des Auftraggebers für die Verwertung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle,
- wenn der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter der vom Auftragnehmer eingeschalteten Unterauftragnehmer Adressaten von Bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Bestimmungen sind, die eine schwerwiegende Verfehlung ahnden,
- wenn der Versicherungsschutz des AN erloschen ist
- wenn dem Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen das Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb oder wenn ihm zur Leistungserbringung erforderliche Genehmigungen entzogen werden.

(5)

Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Der Auftraggeber hat in diesem Fall, auch unabhängig von einer Kündigung, Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz i. H. v. 15 % der bereits erbrachten Vergütungs- und Erlöszahlungen. Jedem Vertragspartner bleibt der Nachweis einer anderen Schadenshöhe möglich.

(6)

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigung kann nach Wahl des Kündigenden fristlos oder unter Bestimmung einer Frist von max. 9 Monaten erfolgen. Wird die Kündigung durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten eines Vertragspartners veranlasst, ist dieser dem anderen Vertragspartner zum Ersatz des durch die Auflösung des Vertrages entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 13 Innovationspflichten

(1)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über neue Verfahren und Mittel zur Vermeidung und Verwertung der umweltgerechten Rückführung von Abfällen laufend zu informieren.

(2)

Der Auftragnehmer hat die umweltbezogene und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eingesetzten Sammel- und Transportlogistik im Rahmen der Auftragsabwicklung zu überprüfen und unter Nutzung neuer Verfahren und Mittel zu verbessern.

§ 14 Kooperations- und Dokumentationspflichten

(1)

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.

(2)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter keine Zuwendungen, sei es in Geld- oder Sachleistungen, für die Durchführung der Abfuhr annehmen.

(3)

Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur nach Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.

(4)

Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung der ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten übermittelt werden, sind vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben verwendet werden.

(5)

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber zum 31.01. des jeweils folgenden Jahres eine Ganzjahresstatistik für das abgelaufene Jahr vor. Aus den Statistiken gehen Art und Menge der Abfallstoffe sowie der Umfang, in dem die Abfallstoffe einer Verwertung und Beseitigung zugeführt worden sind, sowie die Art der Verwertung und Beseitigung hervor.

(6)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei besonderen Anlässen nach vorheriger Abstimmung die Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers zu unterstützen.

§ 15

Änderungen der Leistung

(1)

Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.

(2)

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur auf Grund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.

(3)

Werden durch die Änderung in der Beschaffenheit der Leistung nach Abs. 1 die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

(4)

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine

Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

Weiter gehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5)

Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers auch solche gefährlichen Abfälle anzunehmen, die nicht im Leistungsverzeichnis aufgelistet sind. Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung des vereinbarten Preises für die der jeweiligen Abfallart nach ihren Eigenschaften am nächsten kommenden Abfallart, der durchschnittlich bei den Positionen 4.2.1 bis 4.2.23 des Leistungsverzeichnisses angesetzten Transportkosten pro Kilometer, der tatsächlichen Transportentfernung sowie der nachgewiesenen tatsächlichen Entsorgungskosten. Der Auftragnehmer hat die Kosten sowie die Wirtschaftlichkeit ggf. unter Vorlage verschiedener Angebote für die Entsorgung nachzuweisen.

§ 16

Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen

(1)

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Leistungserbringung nach diesem Vertrag betreffen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(2)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder vollziehbaren behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Leistungserbringung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche von ihm im Rahmen der behördlichen Überwachung seiner Tätigkeit vorzulegenden Unterlagen und Auskünfte zu übergeben.

(3)

Der Auftraggeber ist befugt, für die Dauer des Vertrages in Erfüllung seiner ungeachtet der Beauftragung des Auftragnehmers fortbestehenden Entsorgungsverantwortlichkeit gemäß § 22 KrWG während der normalen Arbeitszeit Kontrollen der Leistungen des Auftragnehmers nach billigem Ermessen durchzuführen.

(4)

Der Auftragnehmer hat den AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen und/oder seine Tätigkeit und/oder die seiner Unterauftragnehmer bzw. deren

Mitarbeiter im Bereich der Abfallentsorgung betreffen. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren.

(5)

Falls gegenüber dem Auftraggeber in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren geltend gemacht wird, dass die erhobenen Abfallgebühren im Hinblick auf diesen Vertrag gegen gebührenrechtliche Vorschriften verstoßen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle zur Abwehr der Klage erforderlichen Nachweise und Informationen zu erteilen und insbesondere die Kalkulationsgrundlagen im erforderlichen Umfang offenzulegen.

Der Auftraggeber kann sich zur Wahrnehmung der Informations- und Kontrollrechte aus diesem Vertrag der Unterstützung Dritter bedienen, die entsprechend § 16 zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

(6)

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem sie erstellt wurden, vom Auftragnehmer aufzubewahren.

§ 17 § ... Vertraulichkeit

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werden den geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, gegenüber denen die Vertragspartner zur Auskunft verpflichtet sind. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen öffentlichen Auftraggebern, gegenüber denen der Auftragnehmer die Leistungen nach diesem Vertrag als Referenz angegeben hat, Auskunft über die Leistungserbringung und etwaige Sanktionen zu erteilen.

(2)

Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

§ 18 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus einer Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich

zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1)

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.

(2)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die den ursprünglich gewollten Erfolg herbeiführen. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Angelegenheit im Vorhinein bedacht.

(3)

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(4)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

Anlage 1 Leistungsverzeichnis